

**Richtlinie  
zur Regelung der Kindertagespflege in der Stadt Zittau \*  
Stand 01.01.2020**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Das SächsKitaG regelt die Kindertagespflege, soweit die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze anbietet.

Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 Satz 1 SächsKitaG ist ein gleichrangiges Angebot zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung, welches die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie unterstützt und ergänzt. Der Förderauftrag für Kindertageseinrichtungen gilt gleichermaßen für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der damit verbundenen spezifischen Erziehungssituationen. Die Förderung der Kindertagespflege insbesondere die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson regelt sich in § 23 SGB VIII.

In der Stadt Zittau erfolgt die Kindertagespflege in den privaten oder angemieteten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegepersonen gelten als selbstständig Tätige.

Erfolgt die Betreuung des Kindes durch eine Kindertagespflegeperson als Angebot der Gemeinde an Stelle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, ist das Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) anzuwenden.

### **2. Eignung und Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Görlitz, Jugendamt) festgestellt.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Görlitz, Jugendamt) zu beantragen. Nach der Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Prüfung der Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden sollen, wird die Pflegeerlaubnis von diesem schriftlich erteilt.

### **3. Vereinbarung**

Die Stadt Zittau schließt mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung ab, in welcher auch die Finanzierung gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG sowie § 23 SGB VIII geregelt wird.

### **4. Betreuungsvertrag**

- (1) Die Kindertagespflegepersonen regeln das Betreuungsverhältnis durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Die regelmäßige Betreuungszeit ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und der Stadt Zittau bekannt zu geben. Die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden bilden die Grundlage für die Höhe der monatlich zu zahlenden laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (3) Von den Kindertagespflegepersonen ist zum Betreuungsbeginn, bei Änderungsmeldungen und bei Abmeldung des Tageskindes der Meldebogen für die tatsächliche Betreuungszeit pro Kind bis zum 05. des Folgemonats einzureichen.
- (4) Betreuungszeiten werden bis zu viereinhalb, bis zu sechs, bis zu siebeneinhalb und bis zu neun Stunden täglich angeboten.

- (5) Gemäß der Elternbeitragssatz der Stadt Zittau kann Mehr- und Minderbetreuung in Anspruch genommen werden. Die Kosten für die Mehrbetreuung sind den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu entnehmen.

## 5. Finanzierung der Leistungen der Kindertagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für eine Finanzierung der Kindertagespflegeperson ist eine Aufnahme in den Bedarfsplan der Kinderbetreuung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Görlitz)
- (2) Bietet die Stadt Zittau Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 SächsKitaG zur Bildung, Erziehung und Betreuung als Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen an, richtet sich der Anspruch auf die laufende Geldleistung gegen die Stadt Zittau.
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflege setzt sich auf Grundlage § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII aus zwei Anteilen zusammen:
  1. aus den kalkulierten Beträgen für den Sachaufwand
  2. der am AWO Tarif orientierten Förderleistung zusammen.

### 5.1 Sachaufwand

- (1) Der angemessene Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII setzt sich aus den Kosten der Wohnung und dem sonstigen Aufwand zusammen.
- (2) Bei der Ermittlung der Kosten der Wohnung wird unterschieden in Kindertagespflege in angemieteten Räumen und in Kindertagespflege im eigenen Haushalt mit Doppelnutzung dieser Räume auch für private Zwecke der Kindertagespflegeperson.
- (3) Die Kosten für den sonstigen Sachaufwand (Reinigung/Wäsche, Büroaufwand, Erhaltungsaufwand, Beschäftigungsmaterial etc.) werden als Pauschalen ermittelt.
- (4) Aufwendungen für Verpflegung werden im Rahmen der Sachaufwendungen nicht berücksichtigt, da die Verpflegungskosten gemäß § 15 Absatz 6 SächsKitaG von den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu entrichten sind.
- (5) Der Sachaufwand wird **als Pauschale pro betreutes Kind** unabhängig von der jeweiligen Betreuungszeit gezahlt.
- (6) Der sonstige Sachaufwand wird jeweils zum Januar des laufenden Jahres dynamisch um die prozentuale Steigerung des Verbrauchspreisindex gegenüber dem Vorjahr angehoben.

### 5.2. Anerkennung der Förderleistung

- (1) Die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Satz Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII orientiert sich an dem Berufsbild des/der Kinderpfleger/-in mit staatlicher Anerkennung. Als Bemessungsgrundlage wird angelehnt an den Manteltarif der AWO Sachsen (für Vergütung der Beschäftigten für Einrichtungen gemäß SGB IIIIV sowie der Jugendberufshilfe) ab **01.01.2017** die **monatliche Förderleistung** von **1.905,00 €** als sachgerecht eingestuft.
- (2) Der daraus resultierende Betrag für eine angemessene Förderleistung pro Kind pro Stunde wird entsprechend der nachgewiesenen Betreuungszeit als monatlicher Betrag an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (3) Die Förderleistung wird dynamisch an die prozentualen Tarifsteigerungen aus dem Manteltarif der AWO Sachsen jeweils **ab Januar** des darauffolgenden **Kalenderjahres** angepasst.

### **5.3. Beiträge zur Unfallversicherung**

- (1) Eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgt auf Basis des von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) jährlich festgesetzten Betrages für die Unfallversicherung auf der Grundlage der Mindest- und Pflichtversicherungssumme, welche als angemessen anerkannt und in vollem Umfang erstattet wird.
- (2) Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Originalbescheides.

### **5.4. Häftige Beiträge zu einer angemessenen Altersversorgung**

- (1) Zu den laufenden Geldleistungen gehört die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Die Erstattung der Stadt Zittau für diese Versicherungen sind steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Ziffer 9 Einkommenssteuergesetz.
- (2) Mit der Neuregelung zur Besteuerung der Einkünfte der Kindertagespflegepersonen seit 2009 ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen 450,00 EUR im Monat übersteigt.
- (3) Die Stadt Zittau erstattet nachgewiesene hälftige Beiträge bis zu 20,00 € pro betreuten Kind/Monat zur privaten Altersvorsorge, wenn die Mindestbeitragsbemessungsgrenze (450,00 EUR) nicht erreicht wird.
- (4) Kindertagespflegepersonen reichen zur Zahlung der Erstattungen einen Nachweis der Aufwendungen (Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherung zur Altersvorsorge und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen) ein. Die erforderlichen Nachweise sind bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellungen der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.
- (5) Die Erstattungsbeiträge werden monatlich als Vorauszahlung gezahlt.

### **5.5. Häftige Beträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung**

- (1) Bestandteil der laufenden Geldleistungen ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessener Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) Kindertagespflegepersonen reichen zur Zahlung der Erstattung einen Nachweis der Aufwendungen (Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherung und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen) ein. Die erforderlichen Nachweise sind bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellungen der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.
- (3) Die Erstattungsbeiträge werden monatlich als Vorauszahlung gezahlt.

### **5.6. Erstattungen für Fort- und Weiterbildung**

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat gemäß den Bestimmungen der SächsQualiVO an praxisorientierten Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Gemäß § 6 SächsQualiVO haben sich Kindertagespflegepersonen regelmäßig, mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr, maximal jedoch 5 Arbeitstage, fortzubilden. Eine pauschalierte Erstattung der Kosten wird bei der Kalkulation der Sachaufwendungen eingerechnet.

### **5.7. Fortzahlung bei Ausfallzeiten, Fort- und Weiterbildung sowie Urlaub**

- (1) Die Stadt Zittau gewährt den Kindertagespflegepersonen für 24 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Urlaub. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig ausgeübt, erfolgt eine anteilige Gewährung.
- (2) Bis zu 3 Arbeitstage im Kalenderjahr werden laufende Geldleistungen bei nachgewiesener Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson weiter gezahlt. Der Nachweis ist bei der Stadtverwaltung Zittau, Referat Schulen/Sport, Kinder und Jugend einzureichen.
- (3) Bis zu maximal 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson weiter gezahlt. Der Nachweis ist bei der Stadt Zittau, Referat Schulen/Sport, Kinder und Jugend einzureichen.
- (4) Für Ausfallzeiten, die über diese Urlaubs-, Fort- und Weiterbildungs- und Krankheitstage hinausgehen, erfolgt eine Kürzung der laufenden Geldleistungen um diese Tage. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Stadt Zittau über jede Ausfallzeit umgehend schriftlich zu benachrichtigen.
- (5) Kindertagespflegepersonen werden ab den elften Krankheitstag (Arbeitstag) die Sachkosten für fünf Kinder bis zu maximal drei Monate im Kalenderjahr weitergezahlt.

### **5.8. Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten/Elternbeiträge**

- (1) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Kindertagespflege wird durch Zuschüsse der Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Zittau und durch Elternbeiträge erbracht.
- (2) Für Kinder in Kindertagespflege wird der Elternbeitrag entsprechend der Betreuungszeit durch die Stadt Zittau direkt von den Personensorgeberechtigten erhoben.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge, die die Personensorgeberechtigten zahlen müssen, gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson zu leisten und sind nicht Bestandteil des Aufwendungsersatzes.

## **6. Vertretungsregelungen – Ersatzbetreuung**

- (1) Die Kindertagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten stimmen ihren Urlaub und planbare anfallende freie Tage rechtzeitig und einvernehmlich miteinander ab.
- (2) Der Urlaub und die Fort- und Weiterbildungen der Kindertagespflegepersonen sind mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen.
- (3) Die Kindertagespersonen reichen bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Zittau, Referat Schulen/Sport, Kinder und Jugend die Urlaubsplanung für das kommende Kalenderjahr ein.
- (4) Für unvorhersehbare und nicht anderweitig zu regelnde Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, z.B. Krankheit, wird eine vorübergehende Ersatzbetreuung durch die Stadt Zittau vorgehalten. Die Ersatzbetreuung erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf und nach individueller Abstimmung im Rahmen des verfügbaren Leistungsangebotes von 5 Plätzen **in einer Zittauer Kindertageseinrichtung.**
- (5) Für einen unvorhersehbaren Betreuungsausfall der Kindertagespflegeperson über mehr als zwanzig zusammenhängende Arbeitstage hinaus, wird die Stadt Zittau eine Ersatzbetreuung vermitteln. Diese Beschränkung begründet sich durch das begrenzte

Angebot der Ersatzbetreuung. Beim Eintritt eines nicht kompensierbaren Betreuungsausfalls muss die Tagespflegeperson geeignete Maßnahmen als selbstständig Tätige einleiten.

- (6) Für die Zeiten der Inanspruchnahme der Ersatztagespflege geht der aus dem zwischen der Personensorgeberechtigten und den Kindertagespflegepersonen geschlossenen Betreuungsvertrag begründete Betreuungsauftrag in Art und Umfang, jedoch bestimmt nach deren Leistungsangebot und Einrichtungskonzept, auf die vorgenannte Kindertageseinrichtung über.
- (7) Für die Personensorgeberechtigten fallen für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung keine zusätzlichen Betreuungsbeiträge an.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Die 1. Änderung der Richtlinie tritt mit der Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft.

Die 2. Änderung der Richtlinie tritt mit der Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Thomas Zenker  
Oberbürgermeister

---

\* eingearbeitete 1. Änderung: BV 124/2018 vom 28.06.2018  
Redaktionell überarbeitet: BV 220/2019 vom 17.12.2019